

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Änderungen im Haushaltsjahr		Stand am Ende des Haushaltsjahres
		Zugang	Abgang	
	€ ¹⁾	€	€	€
1	2	3	4	5
A. Vermögen nach § 76 Abs. 1 KommHV-K				
1. Forderungen des Anlagevermögens				
Beteiligungen sowie Wertpapiere, die zum Zweck der Beteiligung erworben wurden				
VR-Bank Genossenschaftsanteil	100	-	-	100
Baugenossenschaft Feldkirchen Genossenschaftsanteil	256	-	-	256
Baugesellschaft München- Land GmbH	5.021.800	-	-	5.021.800
AFK Geothermie GmbH (hiervon 10.000 € Stammkapital);	19.734.000	-	-	19.734.000
nachrichtlich Bilanzverlust zum 31.12.2024; 8.032.259 € hiervon 1/3 = 2.677.420 €				
Forderungen aus Darlehen die aus Mitteln des Haushalts i. Erfüllung einer Aufgabe gewährt wurden				
Baugenossenschaft (1.6209.3280)	7.482	-	192	7.290
Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen ²⁾				
VE München-Ost gKU	249.714	-	-	249.714
In Eigenbetrieben eingebrachtes Eigenkapital ³⁾				
In Krankenh. mit kaufm. Rechnungsw. eingebr. Eigenkapital				
2. Geldanlagen ⁴⁾				
Wertpapiere				
Einlagen bei Geldinstituten (siehe Übersicht über die Rücklagen)	35.283.355		3.264.820	32.018.535
Sonstige Forderungen				
Summe A:	60.296.707	0	3.265.012	57.031.695
B. Vermögen nach § 76 Abs. 2 KommHV-K (kostenrechnende Einrichtungen) ⁵⁾				
Wertstoffhof UA 72	170.337	12.465	27.764	155.038
Friedhof UA 75	2.249.580	25.000	54.987	2.219.593
Übertrag:	2.419.917	37.465	82.751	2.374.631

1) Es ist von den Restbuchwerten auszugehen.

2) Einschließlich der rückzahlbaren Investitionsumlagen

3) Bei Nummer 1.4 sind die wirtschaftlichen Unternehmen angesprochen, auf die die Vorschriften EBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden. Das in Krankenhäusern mit kaufmännischem Rechnungswesen eingebrachte Eigenkapital ist in einer Nummer 1.5 gesondert darzustellen.

4) Die Geldanlage von Mitteln des Kassenbestands ist nicht anzugeben. Einzusetzen ist daher nur die Geldanlage aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln

5) Werden für weiteres Vermögen Anlagenachweise nach § 76 Abs. 4 KommHV-K geführt, kann dieses Vermögen in einem Abschnitt C ausgewiesen werden.

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Änderungen im Haushaltsjahr		Stand am Ende des Haushaltsjahres
		Zugang	Abgang	
	€ ¹⁾	€	€	€
1	2	3	4	5
(noch Vermögen nach § 76 Abs. 2 KommHV-K)				
Übertrag:	2.419.917	37.465	82.751	2.374.631
Summe B:	2.419.917	37.465	82.751	2.374.631
C. Vermögen nach § 76 Abs. 4 KommHV-K (nicht kostenrechnende Einrichtungen)				
Summe C:	-	-	-	-
D. Gesamtvermögen				
Summen A, B und C:	62.716.624	37.465	3.347.763	59.406.326